

Erstellungsdatum / Überarbeitet am 14-Dez-2020

Version 2

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktnummer 984620

SDB-Nummer: D14515_SDS_Total Hardness R1 _DE

Produktbezeichnung Total Hardness R1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung Laborchemikalien.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens Thermo Fisher Scientific Oy

Ratastie 2,

FI-01620 Vantaa, Finland

Telefonnummer +358 10 329200

E-Mail-Adresse system.support.fi@thermofisher.com

1.4. Notrufnummer

CHEMTREC Germany 0800-181-7059

CHEMTREC INTERNATIONAL +1 703-741-5970

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

CLP Einstufung - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2. Kennzeichnungselemente

Nicht erforderlich.

Gefahrenhinweise

EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

| Bestandteil | Gewichtsprozent | CLP Einstufung - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
|---------------------------------|-----------------|---|
| Borsäure (CAS #: 10043-35-3) | 0.1 - < 1.0 % | Repr. 1B (H360FD) |

| Bestandteil | REACH Nr. | |
|-------------|-----------|-------------------------|
| Borsäure | NA | REACH regulation (EC |
| | | 1907/2006) article 56 - |

FIN984620

Überarbeitet am 14-Dez-2020

Total Hardness R1

| | Car | ndidate List of Substance |
|--|-----|---------------------------|
| | | of Very High Concern |
| | | (SVHC) |

Wortlaut der Gefahrenhinweise siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

An die frische Luft bringen.

Hautkontakt

Wash off with water.

Augenkontakt

In case of contact, immediately flush eyes with plenty of water.

Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind. Kohlendioxid (CO2). Schaum. Wasser.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung reizender Gase und Dämpfe führen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wie bei jedem Brand ist ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät im Druckanforderungsmodus gemäß MSHA/NIOSH (genehmigt oder äquivalent) zu verwenden und vollständige Schutzkleidung zu tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem, absorbierenden Material aufsaugen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Überarbeitet am 14-Dez-2020 **Total Hardness R1**

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzausrüstung/Gesichtsschutz tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bei Temperaturen zwischen 2 °C und 8 °C aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Verwendung in Labors

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter **Bestandteil Expositionsgrenzen**

| Bestandteil | Finnland | Europäische Union | Großbritannien | Deutschland |
|-------------|----------|-------------------|----------------|---------------------------------|
| Borsäure | | | | TWA: 0.5 mg/m ³ (8 |
| | | | | Stunden). AGW - exposure |
| | | | | factor 2 |
| | | | | TWA: 10 mg/m³ (8 Stunden). |
| | | | | MAK when boric acid and |
| | | | | tetraborates are present |
| | | | | together, the MAK value is |
| | | | | 0.75 mg boron/m ³ |
| | | | | Höhepunkt: 10 mg/m ³ |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen (EU-Norm - EN 166) Augenschutz

Handschutz Schutzhandschuhe

| Handschuhmaterial | Durchbruchzeit | Dicke der Handschuhe | EU-Norm | Handschuh Kommentare |
|-------------------|---------------------------------|-------------------------|---------|----------------------|
| Einmalhandschuhe | Siehe | - | EN 374 | (Mindestanforderung) |
| | Empfehlungen des Herstellers | | | |

Untersuchen Sie Handschuhe vor Gebrauch

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten.

Informationen beim Hersteller / Lieferanten erfragen

Stellen Sie sicher, Handschuhe sind für die Aufgabe geeignet

Chemische Kompatibilität, Geschicklichkeit, Betriebliche Bedingungen, benutzer ausgesetztsein, z. B. sensibilisierende Wirkung, Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer

Ziehen Sie die Handschuhe mit Sorgfalt vermeidet Kontamination der Haut

Haut- und Körperschutz

Langarmige Kleidung

Atemschutz

Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen.

Überarbeitet am 14-Dez-2020

Zum Schutz des Träger muss die Atemschutzausrüstung korrekt passen, verwendet und ordnungsgemäß gepflegt werden

Kleinräumige / Labor Einsatz

Ein von der NIOSH/MSHA oder der europäischen Norm EN 149:2001 zugelassenes Atemschutzgerät verwenden, wenn die Expositionsgrenzen überschritten werden oder wenn Reizung oder andere Symptome auftreten Wenn RPE verwendet wird eine Gesichtsmaske Fit-Test durchgeführt werden

Hygienemaßnahmen

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Klasse 1.

Total Hardness R1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Es liegen keine Informationen vor

Physikalischer Zustand Flüssigkeit

Geruch Leicht

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt/Schmelzbereich Erweichungspunkt Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich 100 °C

Flammpunkt Methode - Es liegen keine Informationen vor

Verdampfungsrate Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) Es liegen keine Informationen vor

Explosionsgrenzen Keine Daten verfügbar

Dampfdruck 23 hPa

Dampfdichte Keine Daten verfügbar (Luft = 1.0)

Spezifisches Gewicht / Dichte

Schüttdichte Keine Daten verfügbar Wasserlöslichkeit Löslich in Wasser

Löslichkeit in anderen Es liegen keine Informationen vor

Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Bestandteil log Pow Borsäure -0.757

Selbstentzündungstemperatur
Zersetzungstemperatur
Viskosität

Keine Daten verfügbar
Keine Daten verfügbar
Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften

Oxidierende Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor
Es liegen keine Informationen vor

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil

Überarbeitet am 14-Dez-2020

Total Hardness R1

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Klasse 1.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Produktinformationen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

(a) akute Toxizität,

Oral Nicht eingestuft
Dermal Nicht eingestuft
Einatmen Nicht eingestuft

| Bestandteil LD | 50 Oral | LD50 Dermal | LC50 Einatmen |
|-----------------|------------------|--------------------|---------------|
| Borsäure 2660 m | ig/kg (Rat) > 20 | 000 mg/kg (Rabbit) | Not listed |

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Nicht eingestuft.

(c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Nicht eingestuft.

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Atmungs-

Nicht eingestuft.

Haut

Nicht eingestuft.

(e) Keimzell-Mutagenität,

Nicht eingestuft

(f) Karzinogenität,

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Enthält ein bekanntes oder vermutetes Karzinogen

(g) Reproduktionstoxizität,

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

(h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Nicht eingestuft.

(i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Nicht eingestuft.

Überarbeitet am 14-Dez-2020

Zielorgane

Total Hardness R1

Es liegen keine Informationen vor.

(j) Aspirationsgefahr.

Nicht eingestuft.

Symptome / effekte, akute und verzögert

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

| Bestandteil | Süßwasserfisch | Wasserfloh | Süßwasseralgen | Microtox |
|-------------|-------------------------|-----------------------|----------------|----------|
| Borsäure | Gambusia affinis: LC50: | EC50: 115 - 153 mg/L, | - | - |
| | 5600 mg/L/96h | 48h (Daphnia magna) | | |
| | | | | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| | Bestandteil | log Pow | Biokonzentrationsfaktor (BCF) |
|---|-------------|---------|-------------------------------|
| ı | Borsäure | -0.757 | 0 |

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar für die Beurteilung.

12.6. Endokrinschädliche

Eigenschaften

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen.

Kontaminierte Verpackung

Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

| | IMDG/IMO Nicht reguliert | ADR Nicht reguliert | IATA Nicht reguliert |
|---|-----------------------------|---------------------|-------------------------|
| 14.1. UN-Nummer | - | - | - |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen | - | | - |

Total Hardness R1 Überarbeitet am 14-Dez-2020

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

Keine Gefahren identifiziert

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar, verpackte Ware

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Bestandsverzeichnisse X = aufgeführt

| Bestandteil | EINECS | ELINCS | NLP | TSCA | DSL | NDSL | PICCS | ENCS | IECSC | AICS | KECL |
|-------------|-----------|--------|-----|------|-----|------|-------|------|-------|------|---------|
| Borsäure | 233-139-2 | - | | Х | Х | - | Х | Х | Χ | Χ | KE-0349 |
| | | | | | | | | | | | 9 |

| Bestandteil | REACH (1907/2006) - Anhang XIV - zulassungspflichtigen Stoffe | REACH (1907/2006) - Anhang XVII - Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe | REACH Regulation (EC 1907/2006) article 59 - Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) |
|-------------|--|---|--|
| Borsäure | | Use restricted. See item 30. | SVHC Candidate list - 233-139-2 - |
| | | (see | Toxic for reproduction, Article 57c |
| | | http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/L | • |
| | | exUriServ.do?uri=CELEX:32006R190 | |
| | | 7:EN:NOT for restriction details) | |

Nationale Vorschriften

| Bestandteil | Deutschland Wassergefährdungsklasse (VwVwS) | Deutschland - TA-Luft Klasse |
|-------------|---|------------------------------|
| Borsäure | WGK1 | |

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung / Bericht (CSA / CSR) wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H360FD - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen

<u>Legende</u>

CAS - Chemical Abstracts Service

EINECS/ELINCS - Europäisches Verzeichnis existierender kommerzieller chemischer Substanzen/Eu Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

PICCS - philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und

TSCA - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz Abschnitt 8(b) Bestandsverzeichnis

DSL/NDSL - Kanadische Entsprechung der europäischen

Altstoffliste/Kanadische Liste mit Stoffen, die nur im Ausland auf dem Markt sind

ENCS - Japan Existing and New Chemical Substances - Japanisches

Total Hardness R1 Überarbeitet am 14-Dez-2020

IECSC - China Inventory of Existing Chemical Substances -Chinesisches Altstoffverzeichnis

KECL - koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Korean Existing and Evaluated Chemical Substances)

WEL - Arbeitsplatz-Grenzwerten

ACGIH - American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ehrenamtliche Organisation professioneller Beschäftigter im Bereich Betriebshygiene)

DNEL - Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt

RPE - Atemschutzausrüstung LC50 - Letale Konzentration 50%

NOEC - Konzentration ohne beobachtete Wirkung PBT - Persistent. Bioakkumulierend. Toxisch

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMO/IMDG - International Maritime Organization/International Maritime Dangerous Goods Code

OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BCF - Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Verzeichnis chemischer Alt- und Neustoffe

AICS - Australisches Verzeichnis von chemischen Stoffen (Australian Inventory of Chemical Substances)

NZIoC - neuseeländisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (New Zealand Inventory of Chemicals)

TWA - Time Weighted Average

IARC - Internationale Krebsforschungsagentur

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

LD50 - Letale Dosise 50%

EC50 - Effektive Konzentration 50%

POW - Verteilungskoeffizient Octanol: Wasser vPvB - sehr persistente und sehr bioakkumulierbare

ICAO/IATA - International Civil Aviation Organization/International Air Transport Association

MARPOL - Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

ATE - Akuttoxizitätsschätzung

VOC (volatile organic compound, flüchtige organische Verbindung)

Fachliteratur und Datenquellen

https://echa.europa.eu/information-on-chemicals

Lieferanten Sicherheitsdatenblatt, Chemadvisor - LOLI, Merck Index, RTECS

Schulungshinweise

Schulung zur Wahrnehmung chemischer Gefahren, einschließlich Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblätter, persönlichen Schutzausrüstung und Hygiene.

Version

14-Dez-2020 Überarbeitet am

Revisionsarund Überarbeitete SDB-Abschnitte, 1, 3, 8, 15, 16.

Haftungssauschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert

FIN984620